



Waldbauernverband Nordrhein-Westfalen e. V.

Kappeler Straße 227
40599 Düsseldorf



Grundbesitzerverband Nordrhein-Westfalen e. V.

Oststraße 162
40210 Düsseldorf

Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Land-
wirtschaft,
Natur- und Verbraucherschutz des Landes
Nordrhein-Westfalen
Schwannstraße 3
40190 Düsseldorf

Per Mail: Sibylle.Pawlowski@mkulnv.nrw.de

Waldbauernverband NRW e. V.
Ansprechpartnerin: Heidrun Buß-Schöne
Tel.: 0211-1799835
Fax: 0211-1799834
info@waldbauernverband.de

Grundbesitzerverband NRW e. V.
Ansprechpartnerin: RAin Svenja Beckmann
Tel.: 0211-860-4638
Fax: 0211-860-4651
info@gbv-nrw.de

Düsseldorf, 08.09.2015

Gesetz zur Änderung wasser- und wasserverbandsrechtlicher Vorschriften

Stand 23.06.2015

Stellungnahme des Grundbesitzerverbandes NRW e.V. und des Waldbauerverbandes NRW e.V.

Sehr geehrte Frau Dr. Pawlowski, sehr geehrter Herr Minister Remmel,
sehr geehrte Damen und Herren,

gerne machen wir von der Möglichkeit Gebrauch, eine Stellungnahme zum Landeswasser-
gesetz NRW abzugeben.

Hinsichtlich der Stellungnahmefrist von über zwei Monaten möchten wir jedoch vorab anmer-
ken, dass wir fast zeitgleich das Landesnaturschutzgesetz ebenfalls aus dem MKULNV zur
Stellungnahme übersandt bekommen haben, so dass für beide Gesetze zusammen nur 2
Monate Zeit waren. Von dieser Zeit fielen 6 Wochen in die Sommerferien. Von einer „ausrei-
chenden“ oder gar „zuvorkommenden“ Frist zur Stellungnahme kann daher leider keine Rede
sein.

Vorab möchten wir darauf hinweisen, dass wir es bedenklich finden, wenn immer mehr Kom-
petenzen weg vom Gesetzgeber auf die Behörden übertragen werden, wie in § 31 LWG
(Gewässerrandstreifen), § 32 LWG (Entnahmen aus dem Grundwasser), § 35 LWG (Was-
serschutzgebiete). Den Behörden wird damit ermöglicht, ohne unmittelbare demokratische
Kontrolle und Legitimation zu handeln. In Bezug auf die neue zentrale Regelungskompetenz
des Umweltministeriums für Wasserschutzgebiete wird sogar die Befristungsregelung des §
32 OBG außer Kraft gesetzt.

Wir gehen nachfolgend auf die einzelnen Vorschriften ein:

§ 2 Einteilung der oberirdischen Gewässer, Begriffsbestimmungen

Die Definition zu „fließende Gewässer“ aus dem § 3 LWG Abs. 3 (Alt) ist im neuen § 2 ungegründet weggefallen. Die Definition muss unverändert übernommen werden, damit die Bedeutung des Begriffes im neuen Gesetz u.a. in § 62 eindeutig feststeht.

§ 7 Verlandung, Überflutung

Wir halten die Frist von drei Jahren für zu kurz und fordern eine Verlängerung auf zumindest 10 Jahre. Zudem darf für den Anspruch auf Entschädigung nach § 7 Abs. 5 eine Frist erst ab Kenntnisnahme des Schadens durch den Berechtigten beginnen. Bezogen auf die Frage, wer für eine Entschädigung aufkommt, fordern wir die Aufnahme der klaren Regelung aus § 9 Abs. 3, die das Land als Schadensersatzpflichtigen benennt.

Die Regelung in § 7 entspricht zwar weitestgehend der Regelung in § 9 LWG a.F., aufgrund der Maßnahmen der WRRL, die die Form der Gewässer verändert, gewinnt die Vorschrift aber an Bedeutung. Sowohl die bisherige als auch die neue Regelung verursacht eine große Hemmung für Grundstückseigentümer, ihre Flächen für die Umsetzung von WRRL-Maßnahmen zur Verfügung zu stellen.

Durch die Änderung eines Gewässers bzw. durch die Umsetzung von WRRL-Maßnahmen in einem Abschnitt wird die Hydraulik des Gewässers und somit die Form des Gewässers im Ober- und Unterlauf verändert. Finden Verlandungen und Überflutungen statt, so kann sich die Grundstücksgrenze verschieben, wodurch ein Anlieger ggf. Eigentumsfläche verliert, ohne hiervon Kenntnis zu erlangen. Da die durchgeführten Maßnahmen nicht sämtlichen Anliegern am Gewässer mitgeteilt werden und sicherlich auch nicht jeder Anlieger sein Gewässer regelmäßig besichtigt, halten wir die Frist von drei Jahren in § 7 für zu kurz.

Bezüglich der Entschädigungsregelung stellt sich die Frage, wer der Verursacher in diesem Sinne ist. Ist es der Maßnahmenträger, der die konkrete Maßnahme plant oder das Land, das die Maßnahme fördert und zur Umsetzung der WRRL verpflichtet ist. Gerade hinsichtlich der zahlreichen Maßnahmen der WRRL und der aufgrund dessen zu erwartenden Veränderungen an den Gewässern und damit an den Eigentumsverhältnissen am Gewässer ist hier eine Klarstellung zwingend erforderlich. Die klare Regelung aus § 9 Abs. 3, der das Land als Schadensersatzpflichtiger benennt, ist hier analog zu übernehmen.

§ 8 Uferabriss

Wir halten die Frist von drei Jahren auch hier für zu kurz und fordern eine Verlängerung auf 10 Jahre. Weiter fordern wir die Aufnahme einer marktgerechten Entschädigungsregelung zu Gunsten des betroffenen Grundstückseigentümers. Bezogen auf die Frage, wer für eine Entschädigung aufkommt, fordern wir die Aufnahme der klaren Regelung aus § 9 Abs. 3, der das Land als Schadensersatzpflichtiger benennt.

Ebenso wie für § 7 gilt auch für § 8, dass die Regelung aufgrund der Maßnahmen der WRRL an Bedeutung gewinnt und die Bereitschaft der Grundstückseigentümer Maßnahmen auf ihren Flächen umzusetzen, hemmt.

Durch die Änderung eines Gewässers oder auch durch die Umsetzung von WRRL-Maßnahmen in einem Abschnitt wird die Hydraulik des Gewässers und somit die Form des Gewässers im Ober- und Unterlauf verändert. Finden Uferabbrüche statt, verschiebt sich entsprechend die Grundstücksgrenze und damit verliert ein Anlieger ggf. Eigentumsfläche, ohne hiervon Kenntnis zu erlangen.

Zudem fehlt bei Uferabbrissen eine Entschädigungsregelung. Der Eigentümer müsste selber die Kosten für eine Wiederherstellung des alten Ufers tragen. Nach drei Jahren verliert er dieses Wiederherstellungsrecht und hat keinen Anspruch auf Entschädigung. Das kommt einer Enteignung ohne Schadensersatz gleich und dürfte verfassungswidrig sein.

Auch in dieser Vorschrift stellt sich die Frage, wer der Verursacher und damit Entschädigungspflichtiger ist. Die klare Regelung aus § 9 Abs. 3, der das Land als Schadensersatzpflichtiger benennt, wäre auch hier analog zu übernehmen.

§ 9 Neues Gewässerbett

Wir halten die Frist von drei Jahren zu kurz und fordern eine Verlängerung auf 10 Jahre.

Weiter fordern wir in Abs. 3 für den Fall gemäß Abs. 2 eine Entschädigungsregelung. Für den Entschädigungsanspruch gegen den Verursacher aus Abs. 7 ist der Schadensersatzpflichtige zu konkretisieren.

Im Übrigen gilt das zu § 7 und § 8 Gesagte entsprechend.

Zudem müsste laut § 9 Abs. 2 bei Gewässerbett-Änderungen, bei denen das Wohl der Allgemeinheit nicht eine Wiederherstellung des alten Zustandes erfordert, der Eigentümer selber für die Wiederherstellungskosten aufkommen. Die Entschädigungsregelung in § 9 Abs. 3 deckt diesen Fall nicht. Das kommt einer Enteignung ohne Schadensersatz gleich und dürfte verfassungswidrig sein.

Auch in § 9 Absatz 7 hat der betroffene Eigentümer einen Entschädigungsanspruch gegen den „Verursacher“ der Baumaßnahme. Hier stellt sich ebenfalls die Frage, wer für den Eigentümer der konkrete Schuldner ist. Hier bedarf es einer Klarstellung.

§ 11 Bildung und Information

Wir begrüßen den neu geschaffenen § 11, der die Förderung der Bildung zum Thema Gewässer und Grundwasser regelt.

§ 14 Gehobene Erlaubnis

Wir halten es für nicht sinnvoll, die Regelung des § 14 WHG zur grundsätzlichen Befristung der gehobenen Erlaubnis zu übernehmen. Bei einer befristeten Erlaubnis muss sich insbesondere der Betreiber einer Anlage die Frage stellen, ob sich für diesen der Bau einer Anlage überhaupt finanziell lohnt, wenn er diese ggf. nach 20 Jahren nicht weiter betreiben darf. Hier sollte an das Recht der alten Wasserrechte angeknüpft und die Genehmigungen unbefristet erteilt werden. Zumindest muss aber eine Mindestlaufzeit für die Erlaubnis aufgenommen werden, entsprechend § 28 Absatz 3.

§ 19 Gemeingebrauch

Wir fordern unbedingt, dass das Entnehmen von Wasser aus oberirdischen Gewässern in geringen Mengen zu land- und forstwirtschaftlichen und gartenbaulichen Zwecken in der Vorschrift wieder mitaufgenommen und damit hervorgehoben wird.

Mit der allgemeinen Regelung wird die land- und forstwirtschaftliche Nutzung nicht hinreichend berücksichtigt. Grundsätzlich wird die Behörde vor einer umfassenden Regelung eher zurück schrecken, als für die Land- und Forstwirtschaft Ausnahmen auszusprechen; es wird also weniger Ausnahmeregelungen geben. Hier wird die Wasserentnahme für die Land- und Forstwirtschaft erschwert, ohne dass dafür ein konkreter Grund vorliegt.

§ 21 Eigentümer- und Anliegergebrauch

Wir sprechen uns gegen die Neuregelung des Eigentümer- und Anliegergebrauchs aus. Die bisherige Nutzungsmöglichkeit ohne Erlaubnis und Bewilligung war insbesondere im Außenbereich sinnvoll. Dass dies im Innenbereich zu Problemen führen kann, wurde durch die Untersuchung der Gewässer im Rahmen der WRRL deutlich.

Hier sollte § 21 nicht nur die Möglichkeit zum Erlass einer Verordnung geben, sondern insofern differenzieren, dass der Anliegergebrauch im Außenbereich (§ 35 BauGB) weiterhin erlaubnisfrei, im Innenbereich oder Siedlungsbereich aber durch eine Verordnung zu regeln ist.

Zudem ist der Wortlaut missverständlich. Kann der Eigentümer so lange erlaubnisfrei nutzen, bis eine Verordnung erlassen wird, die es ihm verbietet oder hat er selbst vorab zu prüfen, ob seine Nutzung zu einer schädlichen Gewässerveränderung führt?

§ 22 Genehmigung von Anlagen

Auch hier steht in Absatz 3, dass die Genehmigung grundsätzlich nur befristet erteilt wird. Dies macht aber die Planung und den Betrieb einer Anlage ggf. wirtschaftlich unrentabel. Der Unternehmer wird sicherlich von dem Bau einer Anlage absehen, wenn die Genehmigung nur 10 Jahre umfasst. Hier sollte von einer Befristung abgesehen werden oder zumindest eine Mindestfrist für die Erlaubnis aufgenommen werden, entsprechend § 28 Absatz 3.

Es ist verständlich, dass die Behörden Flexibilität erhalten sollen, um Änderungen der Genehmigung – in Form von Nebenbestimmungen - vor allem hinsichtlich der Zielerreichung der WRRL vornehmen zu können. Es muss aber auch immer der wirtschaftliche Aspekt bedacht werden. Sicherlich sind auch nicht alle geplanten Anlagen aus ökonomischen oder ökologischen Gründen verzichtbar. Hier sollten in die Genehmigungen besser Bedingungen, als feste Befristungen aufgenommen werden. Zudem könnte die Genehmigung befristet werden, in dieser aber bereits enthalten sein, dass nach einer Untersuchung eine weitere Genehmigung wiederum für eine bestimmte Zeit erteilt wird.

§ 23 Unterhaltung von Anlagen in, an, über und unter oberirdische Gewässern

Die Umkehr der Beweislast zu Lasten der Eigentümer in Absatz 3 lehnen wir ab. Der Eigentümer wäre einer unbegründeten willkürlich angeordneten Nachweispflicht und erheblichen Kosten für Gutachter etc. ausgesetzt. Nur wenn die zuständige Behörde keine ausreichende Standsicherheit oder Abflussleistung nachweist, darf der Eigentümer einer Anlage verpflichtet werden können, tätig zu werden.

§ 28 Nutzung der Wasserkraft

Hier gilt das oben Gesagte entsprechend.

Allein hier wird eine Mindestlaufzeit von 25 Jahren festgelegt. Das ist an sich zwar zu begrüßen, für eine wirtschaftlich rentable Nutzung aber zu kurz. Die Mindesterlaubnis müsste 40 Jahre betragen. Allgemein stellt sich die Frage, wie die Mindestlaufzeiten ermittelt wurden, warum wurden hier 25 Jahre gewählt?

Wir begrüßen die Regelung in § 28 Absatz 4. Hier wird das erste und einzige Mal der Klimaschutzaspekt und die sinnvolle Nutzung von Wasserkraft angesprochen. Grundsätzlich sollte dieser Aspekt neben der ökologischen Komponente im Gesetz stärker berücksichtigt werden.

Zudem sollte in einem Absatz 5 eine Förderung von bestehenden Anlagen zur energetischen Nutzung befürwortet werden.

§ 30 Unbefugtes Ablassen

In der neuen Regelung wird zusätzlich ein Verbot aufgenommen, aufgestautes Wasser abzulassen, wenn eine nachteilige Einwirkung auf die ökologischen Ziele nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des WHG zu befürchten sind.

Wir fordern dieses Verbot zu lockern bzw. aufzuheben für die Fälle, dass Menschenleben in Gefahr sind oder erhebliche Risiken für oberliegende Grundstücke oder Anlagen bestehen. Die ökologischen Ziele sollten dann zweitrangig sein.

§ 31 Gewässerrandstreifen

Wir sprechen uns ausdrücklich gegen die Ausweitung des Uferrandstreifens im Außenbereich von 5 m auf 10 m in Absatz 1 aus!

Auch wenn dieser Gewässerrandstreifen nur für die Gewässer gelten soll, die die Ziele der WRRL nicht erreichen, handelt es sich im Tiefland damit um alle Gewässer. Im Bergland wird demgegenüber ohnehin weniger Ackerwirtschaft entlang der Gewässer betrieben und das Problem des Uferrandstreifens nicht häufig vorkommen.

Das Land NRW hat im Jahr 2008 mit den Nutzerverbänden eine Vereinbarung unterzeichnet, dass die WRRL kooperativ umgesetzt werden soll. Diese Vereinbarung ist einzuhalten. Hier ist also vertraglichen Lösungen, wie dem Uferrandstreifenprogramm der Vorzug zu geben.

Wenn die Flächen nun ohnehin aus der Produktion genommen werden müssen, kann der Landwirt die Vorteile des Uferrandstreifenprogramms nicht mehr nutzen.

Es sollte daher eine Regelung in § 31 Absatz 1 aufgenommen werden, dass von dem gesetzlichen Uferrandstreifen Abstand genommen wird, wenn die Anforderungen bis 2022 auch auf freiwilliger Basis durch Förderprogramme erfüllt worden sind. Hier muss doch die Zielerreichung an sich im Vordergrund stehen und nicht der Wunsch nach gesetzlichen Regeln. Insofern wäre ein Ausbau des Uferrandstreifenprogramms, an dem die Landwirte dann zumindest finanziell partizipieren, der richtige Weg. Die Fristsetzung bis 2022 halten wir für sinnvoll und zwingend erforderlich.

Ausdrücklich begrüßen wir die Regelung in § 31 Absatz 1 Satz 3, dass die neu entstandenen Grünlandstreifen nicht unter das Grünlandumbruchverbot fallen und ihren Status als Ackerland behalten. Diese Regelung muss dringend beibehalten werden, weil sie den Eingriff ins Eigentum und die Verfügungsgewalt des Eigentümers zumindest insoweit abmildert, als der Eigentümer die Fläche für Agrarumweltmaßnahmen und Greeningmaßnahmen nutzen kann.

Wir begrüßen die Regelung in § 31 Absatz 3 Satz 2, dass eine ordnungsbehördliche Verordnung aufzuheben ist, wenn die Ziele auf kooperativem Weg erreicht werden können. Diese Regelung muss aber auch für die grundsätzlichen Festlegungen in Absatz 1 und nicht nur für die möglicherweise weitergehenden Festlegungen aus Absatz 3 gelten.

Hier stellt sich allerdings die Frage, warum die Formulierung des § 90 a Absatz 4 S. 2 nicht beibehalten wurde. Oder fallen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen unter die Kooperation im Sinne des § 31 Absatz 3 Satz 2?

Die Entschädigungsklausel in § 31 Absatz 4 ist nicht hinreichend konkret. Grundsätzlich werden alle Eigentümer mit Flächen am Gewässer schlechter behandelt, als die ohne Flächen am Gewässer, weil diese ihre Flächen voll bewirtschaften dürfen. Gleiches gilt für diejenigen, die an Gewässern mit gutem ökologischem Zustand liegen, da sie 5 m weniger Fläche aus der Produktion nehmen müssen. Dementsprechend stünde jedem Eigentümer eine Entschädigung zu, was wir durchaus unterstützen.

Grundsätzlich sollte die Entschädigung nach § 96 WHG die Differenz des Verkehrswertes zwischen Ackerland und Dauergrünland in der Region umfassen und jedem Landwirt zustehen, der mehr als die nach WHG vorgeschriebenen 5 m Uferrandstreifen aus der Produktion nehmen muss. Wir werden unseren Mitgliedern empfehlen, diese Entschädigung einzufordern.

§ 35 Wasserschutzgebiete

Die Möglichkeit einer landesweiten Rechtsverordnung zu Wasserschutzgebieten in Absatz 1 halten wir so lange für sinnvoll, so lange lokal Abweichungen möglich sind. Es ist wichtig, dass vor Ort entschieden wird, welche Verbote tatsächlich zwingend erforderlich sind und wo Abweichungen sinnvoll sind.

Wir sprechen uns gegen das grundsätzliche Verbot von Abgrabungen in Wasserschutzgebieten in Absatz 2 aus, so lange nicht feststeht, dass diese vor Ort tatsächlich negative Auswirkungen auf das Grundwasser haben. Dies sollte immer im Einzelfall überprüft und nicht pauschal abgelehnt werden.

Wir begrüßen aber die Abweichungsregelung in Absatz 2 Satz 2.

§ 38 Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung

Wir begrüßen die Regelung zur Aufstellung eines Wasserversorgungskonzeptes.

Wir halten es auch für sinnvoll, die Wahrnehmung der Aufgabe durch Wasserverbände weiterhin zu ermöglichen.

§ 39 Kostenumlage

§ 39 stellt offensichtlich eine neue Regelung dar. Welche Kosten sind da umzulegen? Die Kosten für die Erstellung des Konzeptes? Die Kosten für die Wasserversorgung gab es doch vorher auch schon.

Grundsätzlich ist die Umlage nach dem KAG akzeptabel. Es ist aber zu ungenau, wenn es heißt, dass „alle Aufwendungen“ zu den ansatzfähigen Kosten gehören. Hier stellt sich die Frage, welche Kosten unter alle Aufwendungen fallen.

§ 49 Ausnahmen von der Abwasserbeseitigungspflicht

Wir begrüßen die Beibehaltung der Privilegierung der Landwirtschaft, die unangetastet bleiben muss.

§ 62 Pflicht zur Gewässerunterhaltung

In Absatz 1 wird der Begriff „fließende Gewässer“ benutzt. Die in § 2 weggefallene Definition für diesen Begriff muss wörtlich aus § 3 LWG (Alt) übernommen werden und lautet: „Fließende Gewässer im Sinne dieses Gesetzes sind oberirdische Gewässer mit ständigem oder zeitweisigem Abfluss, die der Vorflut für Grundstücke mehrerer Eigentümer dienen“.

Wir unterstützen die Forderung, dass die Gewässerunterhaltung bei einem Pflichtigen liegt, damit keine Maßnahmen doppelt oder sich widersprechend durchgeführt werden.

§ 64 Umlage des Unterhaltungsaufwandes

In Absatz 1 Nr. 2 wurden die Worte „ordnungsgemäßer Abfluss“ durch „Abfluss“ ersetzt. Damit wird das bisher bewährte „Vorteilsprinzip“ bei der Umlage der Kosten erheblich abgeschwächt. Durch die neue Regelung wird es möglich, Kosten für WRRL-Maßnahmen, die nicht dem ordnungsgemäßen Wasserabfluss zugutekommen, auf den Grundstückseigentümer umzulegen. So könnten auch ökologisch bedingte Maßnahmen, die den Wasserabfluss verringern (z.B. Totholzeinbringung, Sohlanhebung, Entfernung der Uferbefestigung) und durch ansteigende Grundwasserstände oder Überflutungen einen Grundstückseigentümer benachteiligen, auf ihn umgelegt werden. Diese absurde Situation kann so nicht ins Gesetz aufgenommen werden.

Im Urteil des OVG Münster vom 15.09.1999 wird bestätigt, dass Kosten, die für die ökologischen Ziele der Gewässer aufgewendet werden, im öffentlichen Interesse liegen und nicht auf die Gewässeranlieger umgelegt werden dürfen.

Die Unterscheidung von 90 % für versiegelte und 10 % für unversiegelte Fläche halten wir grundsätzlich für in Ordnung, Wir fordern allerdings dringend eine Unterteilung der 10 % in Forstfläche und sonstige Fläche. Wir widersprechen ausdrücklich, dass zukünftig nur noch zwischen versiegelten und nicht versiegelten Flächen unterschieden werden soll. Bei den nicht versiegelten Flächen muss zwingend die bisherige Vergünstigung der Waldflächen beibehalten werden. Im Gegensatz zu den sonstigen Flächen gibt Wald das Wasser gleichmäßig ab. Niederschlagsbedingte Abflussspitzen der Gewässer werden durch den Wald ausgeglichen. Wasserentnahme für Trinkwasser findet überwiegend unter Waldflächen statt, weil dort sauberes Wasser vorhanden ist und weniger Aufbereitungskosten anfallen. Dementsprechend ist der Waldeigentümer kein Erschwerer und in den meisten Fällen nicht einmal Begünstigter. Die Rückhalte- und Reinigungsfunktion der Waldflächen müssen bei der Berechnung der Umlage unbedingt berücksichtigt werden.

Die Begründung zum Gesetzentwurf, die „materiellen Maßstäbe der Umlage zu vereinfachen“, indem die Begünstigung der Waldflächen bei der Umlage der Unterhaltungskosten wegfällt, trifft nicht zu. Die Ermittlung der versiegelten und unversiegelten Flächen ist vergleichbar aufwendig. Es wäre am einfachsten und gerechtesten, die Umlage der Waldflächen komplett wegfällen zu lassen.

Die Begründung zum Gesetzentwurf, dass „sehr viele Kommunen ihre Unterhaltungsaufwendungen nicht über Satzungen umlegen, was dazu führt, dass Maßnahmen der Gewässerunterhaltung mangels Refinanzierungsmöglichkeiten nicht durchgeführt werden“ trifft nicht zu.

Das hätte zumindest im Tiefland gravierende Folgen und widerspricht auch der dortigen Anwesenheit von Wasser- und Bodenverbänden. Die differenzierte Umlage der Waldflächen findet dort entweder schon statt oder die Umlage wurde über eine Erhöhung der Grundsteuer A und B refinanziert.

Hier stellt sich zum Schluss noch die Frage, warum auch die Personal- und Verwaltungskosten zur Ermittlung der Umlage von der Umlage erfasst sein sollen. Hierbei handelt es sich um Personal, das auch anderen Aufgaben in der Behörde nachgeht und dementsprechend ohnehin vorhanden ist.

§ 72 Finanzierungshilfen des Landes

Wir fordern die Beibehaltung der alten klaren Regelung des „Vorteilsprinzips“ in § 93 LWG (Alt), in der der „ordnungsgemäße Zustand des Wasserabflusses“ maßgebend für die Möglichkeit war, die Kosten umzulegen oder einen Landeszuschuss zu erhalten. Die neue Regelung wird unnötig viel Unklarheit verursachen und die Gerichte beschäftigen.

§ 73 Vorkaufsrecht

Wir sprechen uns grundsätzlich gegen das Vorkaufsrecht aus. Gerade im Hinblick auf die Umsetzung der WRRL und die Verfügbarkeit von Flächen am Gewässer hatten die Maßnahmenträger bereits seit 2000 Zeit, Flächen am Gewässer zu erwerben und Maßnahmen zu planen. Tatsächlich waren die Verbände aber nur in wenigen Gebieten aktiv, sondern haben lieber fremde Eigentumsflächen überplant, ohne die Verfügungsgewalt über diese zu besitzen. Die Flächeneigentümer sind und waren stets bereit, Flächen am Gewässer zu tauschen und oftmals auch, Maßnahmen auf ihren Eigentumsflächen umzusetzen. Das Vorkaufsrecht greift nun ohne hinreichenden Grund in die freie Marktwirtschaft ein.

Aufgrund der Flächenknappheit in NRW muss der aufstockungsbedürftige Landwirt dem Vorkaufsrecht aber immer vorgehen, um eine funktionierende Landwirtschaft und damit Versorgung der Bevölkerung zu sichern. Insofern begrüßen wir die Regelung in § 73 Absatz 2 Satz 2, die unbedingt so erhalten bleiben muss. Gleiches gilt für Satz 5. Die Weitergabe von Flächen innerhalb der Familie ist für den Erhalt eines landwirtschaftlichen Betriebs zwingend notwendig.

Eine Bevorzugung zur Erreichung der Ziele des Bewirtschaftungsplans ist nicht gerechtfertigt. Es wird nie den Fall geben, dass eine bestimmte Fläche zur Erreichung der Ziele zwingend notwendig ist. Vielmehr sind immer alternative Lösungen möglich. Daher wird für das Vorkaufsrecht an einer bestimmten Fläche auch nie ein ausreichendes öffentliches Interesse bestehen, um diesen Eingriff in die freie Wirtschaft zu rechtfertigen.

Das gemäß § 72 Absatz 3 zu veröffentlichende Verzeichnis hätte bereits vorab veröffentlicht werden sollen, um darzulegen, welche Flächen für die Umsetzung der WRRL benötigt werden und um so den Flächeneigentümern die Möglichkeit zu geben, vertragliche Lösungen für die Umsetzung von Maßnahmen zu finden.

Wir sind enttäuscht, dass das MKULNV nun vom kooperativen Weg der Umsetzung Abstand nimmt und ein gesetzliches Vorkaufsrecht im Gesetz manifestiert. Das widerspricht der Vereinbarung, die die Nutzerverbände 2008 mit dem Land NRW geschlossen haben.

§ 81 Statusbericht

Der Statusbericht ist zwar sinnvoll, aber sehr umfangreich und häufig zu erstellen. Für die Verbände wird dies rein tatsächlich nicht machbar sein. Hier sollte zumindest die Frist, die für untergeordnete Anlagen gilt, auch für diejenigen Anlagen gelten, bei denen Verbände die Pflichten sind.

§ 82 Schutzvorschriften

In bestimmten Fällen sollte eine Befreiung nicht erst nach Absatz 2 beantragt werden müssen, sondern bereits im Tatbestand unter Absatz 1 Ausnahmen vorgesehen werden. Dies be-

trifft z. B. Leitungen, wenn ohnehin bereits eine Leitungstrasse vorhanden ist oder Viehtriften zum Übergang von Tieren über den Deich.

§ 83 Festsetzung von Überschwemmungsgebieten

In Absatz 2 begrüßen wir die Frist von zwei Monaten zur öffentlichen Auslegung.

Soweit die in Absatz 3 gesetzlich definierten Gebiete eindeutig erkennbar sind, halten wir diese Regelung für sinnvoll und umsetzbar. Es sollte die Vorgabe ergänzt werden, dass nur Gebiete als Überschwemmungsgebiete festgelegt werden dürfen, in denen statistisch einmal in 100 Jahren ein Hochwasser zu erwarten ist. Das gibt § 76 WHG vor und war bisher auch in § 112 LWG (Alt) so geregelt.

Den Wegfall der Befristung der Überschwemmungsgebiete halten wir nur insoweit für sinnvoll, als eine regelmäßige Überprüfung der Gebiete stattfindet. So lange die Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie gilt, sollte eine Befristung daher entbehrlich sein.

§ 86 Beteiligung bei Maßnahmenprogramm und Bewirtschaftungsplan

Wir begrüßen ausdrücklich, dass neben den Trägern öffentlicher Belange auch die „ihnen Gleichgestellten“ benannt und beteiligt werden. Hier würden wir uns wünschen, dass auch die Interessenvertretungen des ländlichen Raums genannt werden. Diese werden zwar tatsächlich beteiligt, ihre Beteiligung sollte aber auch für die Zukunft sichergestellt werden, um eine sinnvolle Beteiligung der Fachöffentlichkeit zu gewährleisten und ein abgestimmtes, umsetzbares Dokument zu schaffen.

Auch die Anhörung des Umweltausschusses halten wir für sinnvoll.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Hinweise und Vorschläge und eine entsprechende Überarbeitung des vorgelegten Gesetzesentwurfes. Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit herzlichen Grüßen



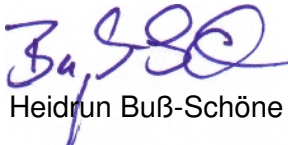
Max Frhr. v. Elverfeldt



Svenja Beckmann



Dr. Philipp Freiherr Heereman



Heidrun Buß-Schöne